

Aktuelle sozialrechtliche Werte 2023

Beitragssätze BSVG		
Aktive	Krankenversicherung	6,80 %
	Pensionsversicherung	17,00 %
	Unfallversicherung (Betriebsbeitrag)	1,90 %
Pensionisten	Krankenversicherung	5,10 %

Mindestbeitragsgrundlagen		
Krankenversicherung	bis zu einem Einheitswert von € 2.200	500,91 €
Pensionsversicherung	bis zu einem Einheitswert von € 4.000	500,91 €
Unfallversicherung		924,35 €
Beitragsgrundlagenoption – Link zum Beratungsprodukt siehe unten		
-	Krankenversicherung	500,91 €
-	Pensionsversicherung	924,35 €
-	Unfallversicherung	1.736,97 €

Monatliche Höchstbeitragsgrundlage	
BSVG, GSVG (12 x pro Jahr)	6.825 €
ASVG (14 x pro Jahr)	5.850 €

Geringfügigkeitsgrenze	
monatlich	500,91 €

Arbeitslosengeld	
Steuerl. Einheitswertgrenze für Anspruchsberechtigung bei alleiniger Betriebsführung	16.697 €

Ausgleichszulage	
Eine Ausgleichszulage gebührt, wenn die Summe aus Ihrer Bruttopension, einem sonstigen Nettoeinkommen und allfälligen Unterhaltsansprüchen unter dem Richtsatz liegt. Das Nettoeinkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (eingetragenen Partners) ist zu berücksichtigen. Ein Ausgleichszulagen bonus /Pensionsbonus gebührt zur ihrer Eigenpension, wenn eine bestimmte Anzahl von Beitragsmonaten vorliegen.	

Für die Zuerkennung einer Ausgleichszulage bzw. eines Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus ist ein Antrag erforderlich!

Richtsätze für Ausgleichszulage / Pensionsbonus

Alleinstehende Pensionisten	1 110,26 €
- Eigenpension mit 360 Beitragsmonaten	1 208,06 €
- Eigenpension mit 480 Beitragsmonaten	1 443,23 €
Ehepaare (gemeinsamer Haushalt)	1 751,56 €
- mit 480 Beitragsmonaten	1 948,08 €
Erhöhung pro Kind mit Anspruch auf Kinderzuschuss	171,31 €

Pflegegeld

Das Pflegegeld gebührt nur über **Antrag**. Die Feststellung des Pflegebedarfs erfordert grundsätzlich ein medizinisches Begutachtungsverfahren.

Stufe 1 über 65 Std. Pflegebedarf pro Monat	175,00 €
Stufe 2 über 95 Std.	322,70 €
Stufe 3 über 120 Std.	502,80 €
Stufe 4 über 160 Std.	754,00 €
Stufe 5 über 180 Std. + dauernde Bereitschaft	1 024,20 €
Stufe 6 über 180 Std. + dauernde Anwesenheit	1 430,20 €
Stufe 7 über 180 Std. + Bewegungsunfähigkeit	1 879,50 €

Eine Übersicht über die aktuellen Grenzen im Steuerrecht 2023 finden Sie unter „Steuer“.

Stand Februar 2023 - Alle Angaben ohne Gewähr.